



→ Ru
a.a.

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
VON APPENZELL A.R.H.

2. Februar 1982
lu

Quartierplan Nord, Heiden; Genehmigung

(vgl. Trakt. Nr. 635 vom 28. Dezember 1971, Nr. 787 vom 14. Februar 1978 und Nr. 155 vom 30. Juni 1981)

Dem Bericht der Baudirektion vom 15. Januar 1982 ist zu entnehmen:

Mit Beschluss vom 11. August 1981 hat der Gemeinderat Heiden erstmals die Genehmigung des Quartierplans Nord beantragt. Nachdem das Bundesgericht am 14. September 1981 bestätigt hatte, dass [REDACTED] staatsrechtliche Beschwerde gegen den Rekursentscheid des Regierungsrates vom 30. Juni 1981 erhoben hat, wurde die Genehmigung des Quartierplanes einstweilen sistiert. Mit Schreiben vom 13. November 1981 ersucht nun der Gemeinderat Heiden um vorzeitige Genehmigung des Quartierplanes Nord exklusive die umstrittene Wegführung [REDACTED].

Gemäss Zonenplan der Gemeinde Heiden liegt das Quartierplan-gebiet in der ein- und zweigeschossigen Wohnzone. Die Einzonung wurde vom Regierungsrat am 28. Dezember 1971 und 14. Februar 1978 genehmigt. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat den Gemeinderat verpflichtet, die Erschliessung und Ueberbauung mit einem Quartierplan zu regeln.

Auf Grund verschiedener Einsprachen gegen den 1978 erstmals aufgelegten Quartierplan wurde dieser neu überarbeitet.

Der revidierte Quartierplan Nord ist vom 29. April bis 29. Mai 1980 öffentlich aufgelegt worden. Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates haben [REDACTED]

[REDACTED] Rekurs erhoben. Die Rekurse wurden mit Beschlüssen des Regierungsrates vom 30. Juni 1981 abgewiesen, mit Ausnahme einer teilweisen Gutheissung betreffend die Linienführung der Nordstrasse zwischen den Parzellen Nrn. 59/1538 und 64/65. Der Gemeinderat Heiden hat diesen Strassenabschnitt im Sinne der Rekursentscheide ändern lassen und den ausserhalb des Quartierplangebietes betroffenen Grundeigentümern [REDACTED] unterbreitet. Mit Schreiben vom 31. Juli 1981 haben sich diese mit der neuen Linienführung, die um 1 m weiter südlich verläuft, einverstanden erklärt.

Nachdem [REDACTED] staatsrechtliche Beschwerde erhoben hatte, war ursprünglich beabsichtigt, die Genehmigung des Quartierplans Nord zu sistieren, um dem Verfahren vor Bundesgericht nicht vorzugreifen. Wie der Gemeinderat Heiden in seinem Gesuch indessen richtig darlegt, wird der Entscheid des Bundesgerichtes durch eine vorzeitige Genehmigung nicht präjudiziert, sofern die Wegführung im Bereiche der beiden Parzellen Nr. 73 [REDACTED] und Nr. 534 [REDACTED] davon ausgenommen wird, weil alle übrigen Teile des Quartierplans unbestritten sind. Sollte das Bundesgericht die Interessen des [REDACTED] höher einschätzen als diejenigen der Gemeinde, müsste der Höhenweg über eine andere, wenn auch ungünstigere Linienführung fortgesetzt werden. Im übrigen ist festzustellen, dass [REDACTED] in seiner staatsrechtlichen Beschwerde vom 4. September 1981 keine aufschiebende Wirkung beantragt hat.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung in diesem Sinne sind erfüllt. In materieller Hinsicht wurde die Zweckmässigkeit der Erschliessung und der Sonderbauvorschriften bereits in zwei Vorprüfungen durch das Planungsamt und in den Erwägungen zu den erwähnten Rekursentscheiden bestätigt.

Gestützt auf Art. 111 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 3 EG zum ZGB beantragt die Baudirektion:

1. Der Quartierplan Nord der Gemeinde Heiden sei exklusive das Teilstück des Höhenweges zwischen den beiden Gebäuden Assekuranz Nr. 200 [REDACTED] und Nr. 201 [REDACTED] zu genehmigen.
2. Ueber die Fortsetzung des Höhenweges sei später auf Grund des Urteils des Bundesgerichts zu entscheiden.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt (Ziffer 1).

Auszug an Landammannamt
Baudirektion
Kantonales Planungsamt (2 Expl.); Beilage: Quartierplan mit Genehmigungsvermerk
Kantonale Bauverwaltung (4 Expl.); Beilage: Quartierplan mit Genehmigungsvermerk
Gemeinderat Heiden; Beilage: Quartierplan mit Genehmigungsvermerk

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

